

Geschäftsverzeichnisnr. 7562
Entscheid Nr. 126/2021 vom 30. September 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 57 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen, den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût und der emeritierten Richterin T. Merckx-Van Goey gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. April 2021, dessen Ausfertigung am 21. April 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 57 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren insofern, als er wegen des von ihm eingeführten öffentlichen Auftrags das Vorhandensein eines Verhältnisses aufgrund eines Vertrags zwischen einem Krankenhaus - mit dem das Zentrum gemäß Artikel 118 desselben Gesetzes eine Vereinigung gebildet hat - und einem Patienten auszuschließen scheint, an sich oder in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten oder mit jeder anderen Bestimmung, die der Gerichtshof für die Anwendung des vorliegenden Streitfalls für relevant erachten würde, nicht insbesondere gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen, indem somit eine Beeinträchtigung des Rechts des Patienten, Zugang zu qualitativ hochwertigen Pflegeleistungen zu haben und diese zu erhalten, vorliegt, ohne jeglichen Unterschied, insbesondere in Bezug auf die Haftungsregelung und deren Folgen (insbesondere die Verjährungsregelung), die solche Pflegeleistungen implizieren, im genauen faktischen Kontext des Patienten, der sich an die Notaufnahme eines öffentlichen Krankenhauses wendet, ohne dabei einen spezifischen Arzt zu wählen, aber mit der Möglichkeit, eine einvernehmliche Beziehung mit der Krankenhausanstalt einzugehen? ».

Am 12. Mai 2021 haben die referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 57 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren bestimmt:

« § 1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 57ter hat das öffentliche Sozialhilfezentrum den Auftrag, Personen und Familien die Hilfe zu gewähren, die die Allgemeinheit ihnen schuldig ist.

Es gewährt nicht nur notlindernde oder kurative Hilfe, sondern auch vorbeugende Hilfe. Es fördert die Teilhabe der Benutzer am gesellschaftlichen Leben.

Diese Hilfe kann materieller, sozialer, medizinischer, sozialmedizinischer oder psychologischer Art sein.

§ 2. In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich der Auftrag des öffentlichen Sozialhilfeszentrums auf:

1. die Gewährung dringender medizinischer Hilfe an Ausländer, die sich illegal im Königreich aufhalten,
2. die Feststellung der Bedürftigkeit eines Ausländers unter achtzehn Jahren, der sich mit seinen Eltern illegal im Königreich aufhält, infolge der Tatsache, dass die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen oder nicht im Stande sind, ihr nachzukommen.

In dem in Nr. 2 erwähnten Fall beschränkt sich die Sozialhilfe auf die materielle Hilfe, die für die Entwicklung des Kindes unentbehrlich ist, und wird sie ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt. Im Aufnahmezentrum ist die Anwesenheit der Eltern oder Personen, die die elterliche Autorität tatsächlich ausüben, gewährleistet.

Der König kann bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine [...] Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine [...] Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verlässt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes wird während der Frist abgewichen, die unbedingt notwendig ist, damit der Ausländer das Staatsgebiet verlassen kann, sofern er eine Erklärung zur Bestätigung seiner ausdrücklichen Absicht, das Staatsgebiet möglichst schnell zu verlassen, unterschrieben hat; diese Frist darf auf keinen Fall die in Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern festgelegte Frist überschreiten.

Oben erwähnte Absichtserklärung kann nur einmal unterschrieben werden. Das Zentrum setzt unverzüglich den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, und die betreffende Gemeinde von der Unterzeichnung der Absichtserklärung in Kenntnis.

Wenn es sich um Ausländer handelt, die infolge der Anwendung von Artikel 433*quaterdecies* des Strafgesetzbuches obdachlos geworden sind, kann die in den Absätzen 4 und 5 erwähnte Sozialhilfe in einem wie in Artikel 57*ter* erwähnten Aufnahmezentrum geleistet werden.

§ 3. Das Zentrum übernimmt die Vormundschaft oder nimmt zumindest das Sorgerecht, den Unterhalt und die Erziehung der minderjährigen Kinder wahr, die ihm durch das Gesetz, die Eltern oder die öffentlichen Einrichtungen anvertraut werden.

§ 4. Das Zentrum führt die ihm durch das Gesetz, den König oder die Gemeindebehörde anvertrauten Aufgaben aus ».

Die Artikel 118 bis 135 desselben Gesetzes betreffen die Möglichkeit der öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZ), mit anderen öffentlichen Behörden und/oder mit juristischen Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht zur Ausführung einer der Aufgaben, die den Zentren durch dasselbe Gesetz anvertraut sind, eine Vereinigung zu bilden, sowie die Modalitäten einer solchen Vereinigung.

Artikel 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 « über die Rechte des Patienten » bestimmt:

« Der Patient hat ein Recht darauf, dass die Berufsfachkraft unter Wahrung seiner Menschenwürde und Selbstbestimmung und ohne dass irgendwelche Unterschiede gemacht werden, ihm gegenüber Qualitätsleistungen erbringt, die seinen Bedürfnissen entsprechen ».

B.2. Aus der Begründung des Vorlageurteils geht hervor, dass der vorlegende Richter der Ansicht ist, dass die Gesamtheit der vorerwähnten Bestimmungen beinhaltet, dass eine unterschiedliche Verjährungsregelung auf das Verhältnis zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten anwendbar wäre, je nachdem, ob es sich um ein privates Krankenhaus oder ein öffentliches Krankenhaus handelt, das zu einer aufgrund der Artikel 118 ff. des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegründeten Vereinigung gehört.

Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zu dem Behandlungsunterschied, der sich daraus zwischen den Patienten ergäbe, je nachdem, ob sie in der Notaufnahme eines öffentlichen Krankenhauses, das zu einer ÖSHZ-Vereinigung gehört, oder eines privaten Krankenhauses aufgenommen werden.

B.3. Es ist nicht ersichtlich, dass sich der in der Vorabentscheidungsfrage angeführte Beschwerdegrund, mit dem der Umstand beanstandet wird, dass sich die Verjährungsregelung, die auf Haftungsklagen gegen ein öffentliches Krankenhaus, das zu einer ÖSHZ-Vereinigung gehört, Anwendung findet, von der unterscheiden würde, die auf Haftungsklagen gegen ein privates Krankenhaus Anwendung findet, unmittelbar aus den vorerwähnten fraglichen

Bestimmungen ergibt, deren Gegenstand es nicht ist, die Verjährung zu regeln, die auf eine Haftungsklage gegen ein öffentliches Krankenhaus Anwendung findet.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass das Vorlageurteil keine Angabe zu den rechtlichen Regeln, die auf die Verjährung von Haftungsklagen gegen ein öffentliches Krankenhaus, das zu einer ÖSHZ-Vereinigung gehört, Anwendung finden würden, enthält. Darin sind auch nicht die Vergleiche und Behandlungsunterschiede, die sich daraus ergeben würden und die für die Bearbeitung der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Streitsache relevant sind, präzisiert.

Schließlich geht aus dem Vorlageurteil nicht hervor, inwiefern die Vorabentscheidungsfrage der Lösung der Streitsache dienlich wäre, da der vorlegende Richter die vorerwähnten Elemente nicht angibt und konkret zu dem Schluss gelangt, dass die Anwendung der im vorliegenden Fall anwendbaren Verjährungsregelung dazu führt, dass die Klage der klagenden Parteien vor ihm unzulässig ist.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. September 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût